

sunden Vernunft könnte man es nicht demonstrieren; aber es gehet gar wohl an. Wer sagt: ich bin heres, es sey nun, daß er entweder verbis oder factis solches declariret, der muß auch præstiren, was der defunctus hätte præstiren sollen. Dum dicit quis, se esse heredem, so wird er als der defunctus angesehen, und repræsentiret dessen Person. Deswegen haben die Römer eben hier einen quasi contractum gemacht; aber es ist nicht nöthig. Ratione legatorum præstandorum siehe ich noch eher so einen quasi contractum passiren, daß man sagt, wer ex testamento Erbe wird, contrahirt quasi mit denen legatariis, daß er ihnen ihre legata will auszahlen; aber es ist nicht nöthig. Denn da einer spricht: ich bin Erbe ab intestato, ex testamento, so saget er implicite: Alles was in testamento stehet, will ich præstiren. Nur ratione delictorum kan der Erbe den defunctum nicht repræsentiren, nam delicta tenent suos Auctores, der kan nicht pro delinquente gehalten werden; Hergegen in contractibus, in pactionibus kan der heres den defunctum repræsentiren.

tractu des Verstorbenen obligiret werde?

CAP. XXIII.

De rerum pretio & permutationibus in statu libertatis.

§. 1 = 7.

S kommen auch pacta und contractus unter Gentibus vor; deswegen muß hier davon gehandelt werden. Wir haben de pretio gehandelt tanquam fundamento omnium pactionum, und haben auch ratione gentium keine andere Philosophie nöthig; aber bey denen Gentibus siehet man deutlicher, daß das pretium nicht in re stecke; sondern in mente. Daher auch diejenigen, welche gemeint, man könnte *ex l. 2. C. de rescind. vend.* Klagen, davor halten, daß unter Gentibus dergleichen nicht angehe, wenn einer da lædiret worden. Dolus und error werden nicht removiret; Denn da ist der ganze actus nullus, und braucht man keine restitutionem in integrum. Die læsio ex dolo orta ist nach der gesunden Vernunft nicht zu dulden; allein hier ist die Frage, da ich mich selbst versehen, es ist kein dolus, kein error da, mein eigener appetit und ignoranz in Handeln haben solches verursacht, daß ich mehr davor gegeben, als es wohl werth, und es ist eine enormissima læsio vorhanden, ob da eine rescissio kan geschehen? Glaucus bey dem Homero hat mit dem Diomede getauscht.

Ob inter Gentibus die quærela læsionis enormis statt finde?

N. 2

Glaucus